

**Satzung des  
Fördervereins der Adolf-Reichwein-Schule Langen e. V.  
in der Fassung vom 02.12.2024**

hat gelöscht: 12. Oktober 2015

**§ 1  
Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Förderverein der Adolf - Reichwein - Schule Langen e. V.

Er hat seinen Sitz in 63225 Langen und ist beim Amtsgericht Offenbach **mit der Vereins Nr. VR 3669** eingetragen.

**§ 2  
Zweck und Ziele des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Adolf-Reichwein-Schule sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens. Die Vereinszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

1. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Schulgremien, Schülerinnen und Schülern sowie der Öffentlichkeit, dem Schulträger, der Schulaufsicht, den Nachbarschulen, den weiterführenden Schulen, kommunalen und staatlichen Einrichtungen, freien Trägern, Vereinen, Verbänden und Unternehmungen;
2. Pflegen der Kontakte ehemaliger Schüler untereinander und Aufrechterhaltung der Verbindung zur Schule;
3. unmittelbares Einwirken auf die Erziehung, indem die Unterrichtsarbeit der Lehrer, Studienfahrten, Bildungsreisen, Besichtigungen, Ausstellungen etc. und Ähnliches unterstützt werden;
4. Anschaffung von Lehr - und Unterrichtsmaterial und finanzielle, materielle und ideelle Unterstützung der Adolf-Reichwein-Schule;
5. die Grundversorgung der Schülerinnen und Schüler der Adolf - Reichwein - Schule.
6. Der Verein ist über parteilich und Konfessionell neutral.

Alle Lehr- und Unterrichtsmittel, die ohne Ausnahme Eigentum des Vereins bleiben, werden der Schule zur Nutzung wie schuleigene Lehr- und Unterrichtsmittel zur Verfügung gestellt. Sie haben der Verbesserung, Erleichterung und Rationalisierung oder der praktischen Ausbildung oder der Arbeit der Schule zu dienen. Der Schulträger und das Land Hessen werden dadurch von ihren Verpflichtungen nicht entbunden.

hat gelöscht: [

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins kann der Vorstand beschließen, dass eine angemessene Entschädigung bezahlt wird (Ehrenamtspauschale).

### **§ 4**

#### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich der Adolf - Reichwein - Schule Langen verbunden fühlt, und die Aufgabe des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung fördern möchte.

Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn die Beitrittserklärung vom Vorstand bestätigt ist.

Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit.

### **§ 6**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres,
2. durch Tod,
3. bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
4. durch Ausschluss, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt.

Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere

hat gelöscht: [



Förderverein der  
Adolf-Reichwein-Schule Langen e.V.  
Kooperative Gesamtschule des Kreises Offenbach

- a) ein Mitglied verstößt in erheblichem Maße gegen die Zielsetzungen des Vereins oder die Vereinsinteressen.
- b) ein Mitglied ist mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand, oder die vom Verein initiierte Lastschrift vom Konto des Mitglieds gleich aus welchem Grund ist zurückgebucht worden,

Der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wird durch die Entscheidung in der Vorstandssitzung rechtswirksam. Das auszuschließende Mitglied kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses dagegen schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Vorstandssitzung.

Der Beschluss oder die Zahlungsaufforderung gilt auch dann als zugestellt, wenn der Brief, eMail oder Zustellwegen die zuletzt von dem Mitglied angegebene Anschrift abgesandt wurden und wegen falscher oder nicht mehr gültiger Anschrift nicht zugestellt werden kann.

### § 7

#### Verwaltung, Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Unabhängig vom Eintrittsdatum ist immer der gesamte Jahresbeitrag fällig.
3. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins ist der Beitrag innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres zu entrichten.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### § 8

#### Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen dient ausschließlich den in § 2 genannten Zwecken. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht im Falle eines Austritts oder bei Auflösung des Vereins.

### § 8a

#### Kassenwesen

Die Mitglieder zahlen zur Deckung der Vereinskosten Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Dem Kassenwart obliegt die Führung der Vereinskasse.

Buchführung und Kasse sind nach Ablauf der Amtszeit von mindestens einem gewählten Kassenprüfer zu überprüfen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

hat gelöscht: und eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung zur Zahlung innerhalb einer weiteren Frist von 30 Tagen bleibt erfolglos.

hat gelöscht: , wenn

hat gelöscht: das

hat gelöscht: nicht

hat gelöscht: t hat

hat gelöscht: ihm

hat gelöscht: Mitgliederversammlung

hat gelöscht: f

Kommentiert [MB1]: **§6 Beendigung Mitgliedschaft** – Aufhebung der Mitgliedschaft durch Vorstandsbeschluss anstatt langfristiges Mahnverfahren. Ziel ist den administrativen Aufwand zu reduzieren und Klarheit über die Mitglieder und Einnahmen zu bekommen

hat gelöscht: zwei

hat gelöscht: gewählten Kassenprüfern

Kommentiert [MB2]: **§8a Anzahl Kassenprüfer** - Anzahl der Kassenprüfer von zwei auf einen reduziert, da Aufwand zur Akquise und Terminfindung jeweils Zusatzaufwand verursachen

hat gelöscht: f

### § 8b Haftung

Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verein maximal bis in Höhe seines Vereinsvermögens. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder oder des Vorstands wird ausdrücklich ausgeschlossen.

### § 9 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

### § 10 Mitgliederversammlung

Mindestens alle 2 Jahre ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser ist ein Tätigkeitsbericht über die abgelaufenen Jahre sowie über geplante Maßnahmen für die kommenden Jahre zu erstatten. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und entscheidet über dessen Entlastung. Sie beschließt Beitragsfestsetzungen, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins und bestimmt mindestens einen Kassenprüfer.

hat gelöscht: 2

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangt wird sowie wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Die Einladung der Jahreshauptversammlungen erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst; Satzungsänderungen bedürfen einer einfachen 2/3-Mehrheit.

**Kommentiert [BM3]: §10 Klarstellung 2/3-Mehrheit -**  
Bei der einfachen Zweidrittelmehrheit müssen mindestens zwei Drittel aller anwesenden Stimmberechtigten für oder gegen etwas stimmen. Bei der qualifizierten Zweidrittelmehrheit müssen mindestens zwei Drittel aller Stimmberechtigten für oder gegen etwas stimmen.

hat gelöscht: 2/3

hat gelöscht: - Mehrheit

hat gelöscht: auf

hat gelöscht: kann auch

Wahlen erfolgen geheim und schriftlich mit einfacher Mehrheit. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann auch durch Handheben offen gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch ergibt. Auch kann auf Antrag en bloc gewählt werden.

### § 11 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister zusammen. Dieser kann um bis zu drei Beiratsmitglieder (Beisitzer) erweitert werden. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

**Kommentiert [MB4]: §11/12 Struktur Vorstand -**  
(1) Anzahl der Beisitzer auf "bis zu drei" Beisitzer konkretisiert, wobei die Beisitzer nicht zwingend Mitglieder im Förderverein sind (Empfehlung).  
(2) Vorstandssitzungen von "regelmäßig" auf "monatlich, aber mindestens 12 pro Jahr" festgelegt.  
(3) Vorstand muss zwingend Mitglied im Förderverein sein.  
Zielsetzung: Leichterere Einstieg für Beisitzer, die auch regelmäßig zur Vereinsarbeit beitragen und an den Sitzungen teilnehmen.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung genügt die Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden, jeweils zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

hat gelöscht: °

hat gelöscht: ¶

Wiederwahl ist möglich.

Bei Niederlegung des Mandats wird eine kommissarische Leitung berufen.

hat gelöscht: kommissarische

Vorstandssitzungen finden regelmäßig – mindestens quartalsweise – statt. Zu den Vorstandssitzungen lädt der 1. oder 2. Vorsitzende per eMail ein.

hat gelöscht: S

hat gelöscht: des Vorstandes

hat gelöscht: m

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand kann auch Lehrkräfte und andere Personen zu seinen Sitzungen einladen.

Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Fördervereins sein.

### § 12 Beirat

Zu seiner Beratung und Unterstützung kann der Vorstand einen Beirat bestellen.

Den Beiratsmitgliedern wird eine Mitgliedschaft im Förderverein empfohlen.

### § 13 Geschäftsordnung

Die innere Ordnung des Vereins regelt sich nach einer Geschäftsordnung, die vom Vorstand aufgestellt wird. Die Satzung in der neuen Version tritt nach Zustimmung der Mitgliederversammlung am 02. Dezember 2024 in Kraft.

Kommentiert [MB5]: **§13 Beschluss neue Satzung** - Mit Zustimmung der Änderungsanträge in der Mitgliederversammlung

### § 14 Niederschrift

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und gelten mit Versand als wirksam, sofern es in einer angemessenen gesetzten Frist keine schriftlichen Einwände gibt. Das Protokoll wird in der darauffolgenden Vorstandssitzung final verabschiedet.

Kommentiert [MB6]: **§14 Vereinfachung Protokoll** - Das Protokoll wird automatisch mit der folgenden Vorstandssitzung unter Berücksichtigung der eingegangenen Anpassungen als wirksam. Zielsetzung: Reduzierung des administrativen Aufwands bei gleichzeitiger Aufwertung der Vorstandssitzungen

hat gelöscht: von dem jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

hat gelöscht: von

hat gelöscht: den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Hessen e.V.

### § 15 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer einfachen 3/4-Mehrheit (3/4 der erschienenen Stimmberechtigten) aufgelöst werden.

Kommentiert [MB7]: **§15 Auflösung des Vereins** - Zukünftiger Nutznießer für die verwendeten Mittel des Vereins. Bisher war es der paritätische Verein, der allerdings einen hohen Beitrag hatte. Die Gemeinnützigkeit bleibt mit Austritt aus dem paritätischen Verein erhalten, aber die laufenden Kosten werden reduziert. Zielsetzung: Kommerzielle Risiken minimieren und Nutzbarkeit der Mittel im Sinne der Satzung erhöhen.

hat gelöscht: f

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Langen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### § 16 Anwendung der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, gelten die Regelungen des BGB über das Vereinsrecht.

hat gelöscht: [